

Stadt Leverkusen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 36/I
„Wiesdorf – westlich Heinrich-von-Stephan-Straße/nördliches Postgelände “
einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)

Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung
gem. § 3 (2) und § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie
Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussentwurf

Stand: 22.11.2023

Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung - 61
erstellt in Zusammenarbeit mit:

FIRU Koblenz GmbH | Schloßstraße 5 | 56068 Koblenz | Tel.: 0261/914 798-0 | FIRU-KO@FIRU-KO.de



INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
II/A STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	4
II/A 1: 3(2)_Stellungnahme_01 – Schreiben vom 11.01.2023	4
II/A 2: 3(2)_Stellungnahme_02 – Schreiben vom 02.02.2023	7
II/A 3: 3(2)_Stellungnahme_03 – Schreiben vom 03.02.2023	11
II/A 4: 3(2)_Stellungnahme_04 – Schreiben vom 03.02.2023	15
II/A 5: 3(2)_Stellungnahme_05 – Schreiben vom 26.01.2023	25
II/A 6: 3(2)_Stellungnahme_06 – Schreiben vom 27.01.2023	27
II/A 7: Bundesagentur für Arbeit– Schreiben vom 01.02.2023	38
II/B STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	41
II/B 1: Eisenbahn-Bundesamt – Schreiben vom 03.01.2023	44
II/B 2: Ericsson Services GmbH – Schreiben vom 23.12.2022	47
II/B 3: Polizeipräsidium Köln– Schreiben vom 28.12.2022	49
II/B 4: Deutsche Telekom Technik GmbH– Schreiben vom 31.01.2023	51
II/B 5: Deutsche Telekom Technik GmbH – Schreiben vom 10.02.2023	55
II/B 6: Deutsche Bahn AG– Schreiben vom 10.01.2023	61
II/B 7: Deutsche Bahn AG – Schreiben vom 09.02.2023	63
II/B 8: PLEdoc – Schreiben vom 02.02.2023	73
II/B 9: Industrie- und Handelskammer Köln – Schreiben vom 03.02.2023	87
II/B 10: Bezirksregierung Köln – Dezernat 25 – Schreiben vom 31.01.2023	90
II/B 11: Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 26 – Schreiben vom 31.01.2023	93
II/B 12: WfL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH – Schreiben vom 03.02.2023	95
II/B 13: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH – Schreiben vom 08.02.2023	98
II/B 14: Bezirksregierung Köln – Dezernat 53 – Schreiben vom 10.03.2023	100
II/B 15: Bezirksregierung Köln – Dezernat 53 – Schreiben vom 12.05.2023	116
II/B 16: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-	



Westfalen – Schreiben vom 25.09.2023	118
II/C STELLUNGNAHMEN DER STÄDTISCHEN FACHBEREICHE UND BETRIEBE 129	
II/C 1: AVEA GmbH & Co. KG – Schreiben vom 03.02.2023	130
II/C 2: EVL – Energieversorgung Leverkusen GmbH Co. KG – Schreiben vom 05.01.2023	134
II/C 3: Fachbereich 31 – Schreiben vom 30.01.2023	137
II/C 4: TBL – Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR – Schreiben vom 03.02.2023	139
II/C 5: Fachbereich 37 – Schreiben vom 24.01.2023	145
II/C 6: Fachbereich 66 – Schreiben vom 26.01.2023	148
II/C 7: Fachbereich 32 – Schreiben vom 03.02.2023	152
II/C 8: Fachbereich 67 – Schreiben vom 03.02.2023	159
II/C 9: Fachbereich 36 – Schreiben vom 11.01.2023	161



II/B STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Aus der nachfolgenden Tabelle ist ersichtlich, welche Behörden und Träger öffentlicher Belange eine zustimmende Stellungnahme oder die Mitteilung, dass keine Betroffenheit besteht, übersandt haben.

Diese Stellungnahmen werden nachfolgend nicht dargestellt, da kein Erfordernis zu einer Abwägung und Beschlussfassung besteht.

Einwender	Schreiben vom
Bezirksregierung Köln Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung – Flurbereinigungsbehörde 50606 Köln	10.01.2023
Bezirksregierung Köln Dezernat 35 – Städtebau, Bauaufsicht, Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie -förderung 50606 Köln	11.01.2023
Bezirksregierung Köln Dezernat 52 – Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz 50606 Köln	03.01.2023
Bezirksregierung Köln Dezernat 54 – Wasserwirtschaft 50606 Köln	13.01.2023
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	16.01.2023
Evonik Operations GmbH Technology & Infrastrukture Paul-Baumann-Str. 1 45772 Marl	02.01.2023
Gascade Gastransport GmbH Abt. GNL – Leitungsrechte und -dokumentation Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel	03.01.2023



Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Köln Domstraße 55-73 50668 Köln	10.01.2023
Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Mitte, Kirchenkreis Leverkusen Auf dem Schulberg 8 51399 Burscheid	05.01.2023
Plusnet GmbH Ein Unternehmen der EnBW Weidestraße 122A 22083 Hamburg	23.12.2022
Thyssengas GmbH Postfach 10 40 42 44040 Dortmund	23.12.2022
Westnetz GmbH Regionalzentrum Neuss Dokumentation / Liegenschaften	03.01.2023
WSW Energie & Wasser AG Bromberger Str. 39-41 42281 Wuppertal	09.01.2023
Wupperverband Untere Lichtenplatzer Straße 100 42289 Wuppertal	02.02.2023
LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler Ehrenfriedstraße 19 50259 Pulheim	04.01.2023
Landrat des Rhein. Berg. Kreises Amt für Planung u. Landschaftsschutz Am Rübezahwald 7 51469 Bergisch Gladbach	03.02.2023
Gemeinde Odenthal Geschäftsbereich III – Bauen & Technische Dienste Altenberger-Dom-Str. 31	25.01.2023



51519 Odenthal	
Stadt Bergisch Gladbach FB 6-60 Mobilität und Stadtentwicklung Wilhelm-Wagener-Platz 51429 Bergisch Gladbach	05.01.2023
Stadt Burscheid Amt für Stadtentwicklungsplanung, Umwelt und Liegenschaften Höhestraße 7-9 51399 Burscheid	17.01.2023
Stadt Köln Stadtplanungsamt Willy-Brandt-Platz 2 50679 Köln	10.01.2023
Stadt Monheim am Rhein Sachbearbeitung Stadtplanung Rathausplatz 2 40789 Monheim am Rhein	30.01.2023
Stadt Wuppertal Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal	09.01.2023



II/B 1: Eisenbahn-Bundesamt – Schreiben vom 03.01.2023



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

Stadt Leverkusen
Stadtplanung
Postfach 101140

51311 Leverkusen

Bearbeitung: Sabine Lausberg-Krifft
Telefon: +49 (221) 91657-261
Telefax: +49 (221) 91657-9490
E-Mail: Lausberg-KrifftS@eba.bund.de
Sb1-esn-kl@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 03.01.2023

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

64151-641pt/008-2022#434

EVH-Nummer:

Betreff: BBP V36/I "Wiesdorf-westlich Heinrich-von-Stephan-Straße/nördliches Postgelände"

Bezug: Ihr Schreiben vom 23.12.2022, AZ. 610-V36/I-SG

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 23.12.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

- 1) Es ist sicherzustellen, dass die Flurstücke von Bahnbetriebszwecken freigestellt sind. Andernfalls unterfällt das Flurstück dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung der o.g. Fläche erteilt die DB Services Immobilien GmbH in Köln.
- 2) Hinsichtlich der Grenzbebauung sind u.a. die Vorschriften des § 6 BauO NRW zu beachten.

Hausanschrift:
Werkstattstraße 102, 50733 Köln
Tel.-Nr. +49 (221) 91657-0
Fax-Nr. +49 (221) 91657-9490
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07



- 3) Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Abschließend stelle ich fest, dass aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die über bereits festgestellte Planungen hinausgehen und mit Ihrer Planung unmittelbar kollidieren könnten, hier nicht bekannt sind. Hierzu sollte sich ggf. ebenfalls auch die DB Netz AG äußern.
- 4) Die folgenden Hinweise bitte ich zu berücksichtigen:
- Ansprüche gegen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich durch Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb auf planfestgestellten und baulich nicht geänderten Verkehrsanlagen begründen, sind ausgeschlossen. Für einen ausreichenden Schutz vor Lärm und Erschütterungen aus dem Eisenbahnbetrieb hat der Planungsträger, der ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft von Eisenbahnbetriebsanlagen durchzuführen beabsichtigt, selbst zu sorgen.
- 5)
 - Die infrastrukturellen Belange sowie die spezifisch vorliegenden Sicherheitsabstände für Bauten nahe der Bahn, Lagerung von Baumaterialien, den notwendigen Arbeitsraum für Instandsetzungsarbeiten der Bahnanlagen, Abstand und Art von Neuanpflanzungen im Nachbarbereich, Beleuchtung, Entwässerung, etc., sind von der Infrastrukturbetreiberin, bzw. von der DB Immobilien anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Lausberg-Krifft



Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Zu 1):

Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan berücksichtigt im Osten des Plangebietes die festgestellte Planung zum Ausbau des RRX und die damit verbunden Verlegung der Heinrich-von-Stephan-Straße. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen den Inhalten der Planfeststellung und der zukünftigen eisenbahnrechtliche Zweckbestimmung.

Zum Satzungsbeschluss wurde ein eigenständiger Abgleich der Planunterlagen mit den Unterlagen zum Ausbau des RRX durchgeführt. Im Ergebnis wurde der Geltungsbereich im Osten des Plangebietes geringfügig um bis zu 0,5 m in Richtung Westen reduziert, um sicherzustellen, dass alle seitens der DB AG im Ausbau des RRX geplanten Anlagen (insb. der Kopfbalken der Spundwand mit angebaute Lärmschutzwand) außerhalb des Plangebietes zum Liegen kommen.

Eine erneute Offenlage wird hierdurch nicht erforderlich, da Ziel des Bebauungsplans über das gesamte Verfahren ein/e Berücksichtigung/Nachvollziehen der planfestgestellten Planung des RRX war. Es handelt sich somit um eine klarstellende Anpassung der zeichnerischen Festsetzung des Geltungsbereichs.

Zu 2):

Kenntnisnahme. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Zu 3):

Kenntnisnahme. Die DB Netz AG wurde beteiligt (vgl. II/B 7).

Zu 4):

Kenntnisnahme.

Zu 5):

Kenntnisnahme. Hieraus ergeben sich keine Rückwirkungen auf die Ebene des Bebauungsplans. Die Information wird an den Vorhabenträger weitergegeben.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



II/B 2: Ericsson Services GmbH – Schreiben vom 23.12.2022

Von: Bauleitplanung <bauleitplanung@ericsson.com>
Gesendet: Freitag, 23. Dezember 2022 13:04
An: BETEILIGUNGEN.FB61@stadt.leverkusen.de
Betreff: V36_STN_Ausleg_TÖB

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1) Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll.
- 2) Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.
Richten Sie diese Anfrage bitte an:
Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelleite 2-4
95448 Bayreuth
richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Wenn sich Ihre Anfrage auf einen bestehenden Vorgang bezieht oder die Realisierung Ihres Vorhabens vor dem Stichtag 31.12.23 liegt, senden Sie Ihre Anfrage bitte erneut an das Postfach bauleitplanung@ericsson.com und nehmen das Schlüsselwort „Nachfrage“ in die Betreffzeile Ihrer E-Mail mit auf.

Mit freundlichen Grüßen

Ericsson Services GmbH



Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Zu 1):

Kenntnisnahme. Eine Fertigstellung ist nicht innerhalb des Jahres 2023 vorgesehen.

Zu 2):

Kenntnisnahme. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde beteiligt (s. II/B 4 und II/B 5).

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



II/B 3: Polizeipräsidium Köln– Schreiben vom 28.12.2022

**Polizeipräsidium
Köln**



Polizeipräsidium Köln, 51103 Köln

28.12.2022
Seite 1 von 1

Stadt Leverkusen
Stadtplanung
z. Hd. Frau Saglam
Stadtverwaltung
Hauptstraße 101
51311 Leverkusen

Aktenzeichen:
610-V36/I-SG

bei Antwort bitte angeben:
312/22/KK KP/O/ED

- I **Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 36/I "Wiesdorf-westlich Heinrich-von-Stephan-Straße/nördliches Postgelände"**
- II **Bezug: Ihr Schreiben vom 23.12.2022**

Elke Döhler
Telefon 0221 229-8943
Telefax 0221 229-8652
Elke.Doehtler@polizei.nrw.de

Sehr geehrter Frau Saglam,

1)

gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen unter Berücksichtigung der Technischen und Städtebaulichen Kriminalprävention keine Bedenken.

Wir weisen auf unser kostenloses Beratungsangebot zur Städtebaulichen Kriminalprävention sowie kriminalpräventiv wirkenden Ausstattungen von Bauobjekten mit einbruchhemmenden Sicherungseinrichtungen (Mechanik / Überfall- und Einbruchmeldetechnik, Beleuchtung etc.) hin.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie die Vorhabenträger, Bauherren oder Investoren, frühzeitig auf dieses Beratungsangebot hinweisen würden.

Beratungen dieser Art werden unter Berücksichtigung von Lage, Gebäudekonzeption, Nutzung, Ausstattung und dem persönlichen Sicherheitsbedürfnis der Nutzer individuell, objektiv und kostenlos von uns durchgeführt.

Hierzu möchte ich gleichfalls anregen, einen entsprechenden textlichen Hinweis im Bebauungsplan zu platzieren. Dieser könnte wie folgt aussehen:

Städtebauliche – und technische Kriminalprävention:

Wohngebäude und Garagen(-anlagen) sowie Gewerbeobjekte sollen zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen und kriminalitätssteigernden Faktoren entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen berücksichtigt werden. Namentlich der technischen und städtebaulichen Kriminalprävention des Polizeipräsidiiums Köln. Die Beratung ist kostenlos. Weitere Informationen erhalten Sie unter Kriminalpraevention.koeln@polizei.nrw.de sowie 0221-229-8655 oder 0221-229-8008.

Eine Terminabsprache kann gerne unter der Telefonnummer 0221 – 229 – 8943 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Trippe
Erster Kriminalhauptkommissar
Leiter KK Kriminalprävention/Opferschutz

Dienstgebäude:
Walter-Pauli-Ring 2-6
51103 Köln

Telefon 0221 229-0
Telefax 0221 229-2002
poststelle.koeln@polizei.nrw.de
<https://koeln.polizei.nrw>

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 1 und 9
Haltestelle: Kalk Post
S-Bahnlinien S 12, S 13, S19
sowie RB 25
Haltestelle: Trimbornstraße

Zahlungen an:
Landeshauptkasse
Nordrhein-Westfalen
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0047 19
BIC:
WELADED
TV-Nr.: 03036316



Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Zu 1):

Kenntnisnahme. Die Hinweise der Stellungnahme können im Rahmen der hochbaulichen Objektplanung berücksichtigt werden. Die Anregungen werden zu diesem Zwecke an den Vorhabenträger weitergegeben.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



II/B 4: Deutsche Telekom Technik GmbH– Schreiben vom 31.01.2023



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, T NL West, PTI 22
Venloer Str. 156, 50672 Köln

Stadt Leverkusen
Stadtplanung
Frau Sinem Saglam
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Ihre Referenzen **610-21.Änd.FNP-SG**
Ansprechpartner **T NL West; PTI 22, B 1, Karl-Heinz Enderichs**
Durchwahl **+49 221 - 3398 36564**
Unser Zeichen **KEn - 2023 - 010 - 7009**
Datum **31.01.2023**
Betrifft **FNP - 21. Änderung FNP Postgelände Leverkusen-Wiesdorf
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte(r) Frau Sinem Saglam,

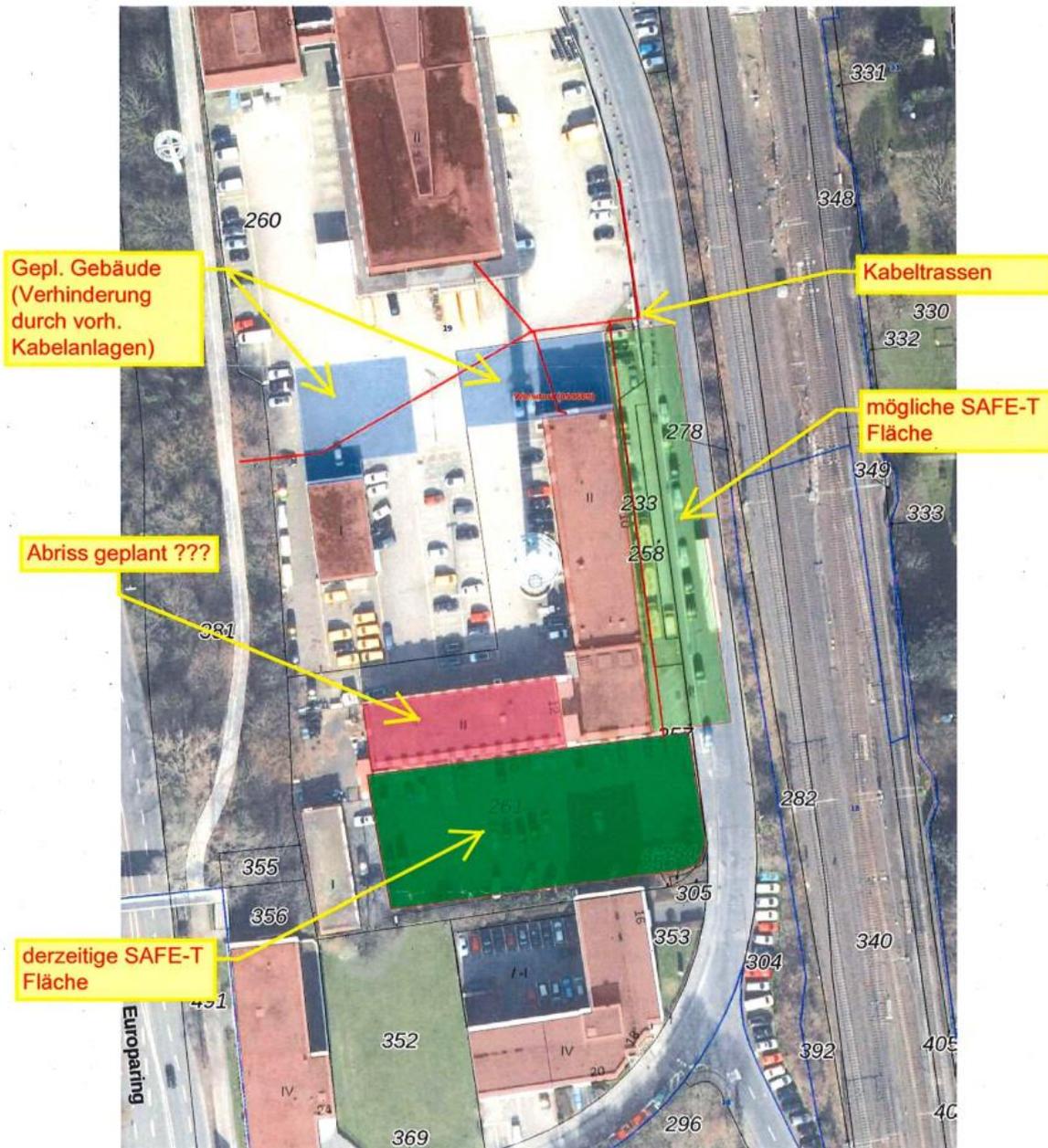
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

- 1) Im Planbereich unmittelbar benachbart liegt auf dem Grundstück Heinrich-von-Stephan-Straße 10, 12 Gemarkung Wiesdorf, Flur 19, Flurstück 261 unsere zentrale Betriebsstelle für den gesamten Bereich Leverkusen.
Von den Anlagen gehen Lärmemissionen aus, die nicht vermieden werden können. Mit Rücksicht auf den Bestandsschutz und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit unserer Anlagen beantragen wir, das benannte Gebiet als gemischte Baufläche darzustellen bzw. als MI/MK-Gebiet festzusetzen.
- 2) Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Deutsche Telekom AG von sich aus bestrebt ist, ihre Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die Umgebung auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Karl-Heinz Enderichs

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technische Infrastruktur Niederrhein West, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum;
Besucheradresse: Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln | Hausanschrift: Straße 29, 44791 Bochum
Postanschrift: Postfach 10 07 09, 44782 Bochum | Pakete: Venloer Str. 156, 50672 Köln
Telefon +49 234 505-0, Telefax +49 234 505-4110, Internet www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 06), Kto.-Nr. 248 586 88 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



Datum 03.03.2020
Maßstab 1:1.000



Bezüglich der dargestellten Geodaten
gelten die Nutzungs- und
Lizenzbedingungen
der zugrunde liegenden Dienste

5755 - BP Nr. 243-I Wiesdorf



Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Zu 1):

Kenntnisnahme. Hierzu wurde eine ergänzende Stellungnahme des Gutachters eingeholt. Danach wurde der Standort der Betriebsstelle auf dem Grundstück Heinrich-von-Stephan-Straße 10,12 im Gutachten zum Bebauungsplan nicht detailliert berücksichtigt, da sich aus den vorliegenden Unterlagen und aus den im Rahmen der Projektbearbeitung erfolgten Ortsbesichtigungen keine Anhaltspunkte für aus schalltechnischer Sicht erheblich relevanter Betriebsvorgänge und Geräuschemissionen ergeben haben.

Aufgrund der vorgesehenen Gebietsausweisung mit der Schutzbedürftigkeit eines Gewerbegebiets sind außerdem an den neu geplanten Nutzungen im Gebiet des VEP höhere Geräuschemissionen zulässig, als sie in einem MI- oder MK-Gebiet, wie von der Telekom gefordert, zulässig wären.

Zu 2):

Kenntnisnahme.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



II/B 5: Deutsche Telekom Technik GmbH – Schreiben vom 10.02.2023

Von: Richtfunk-Trassenauskuft-Dttgmbh@telekom.de
Gesendet: Freitag, 10. Februar 2023 11:59
An: BETEILIGUNGEN.FB61@stadt.leverkusen.de
Betreff: AW: 21.FNP_STN_Ausleg_TÖB
Anlagen: MWGraphic.PNG; KY1651_KY1264.PNG; KY1264_KY0672.PNG; KY1264_KY0570.PNG; Trassendaten.csv; 2023-02-10 11_52_57-Google Earth Pro.png

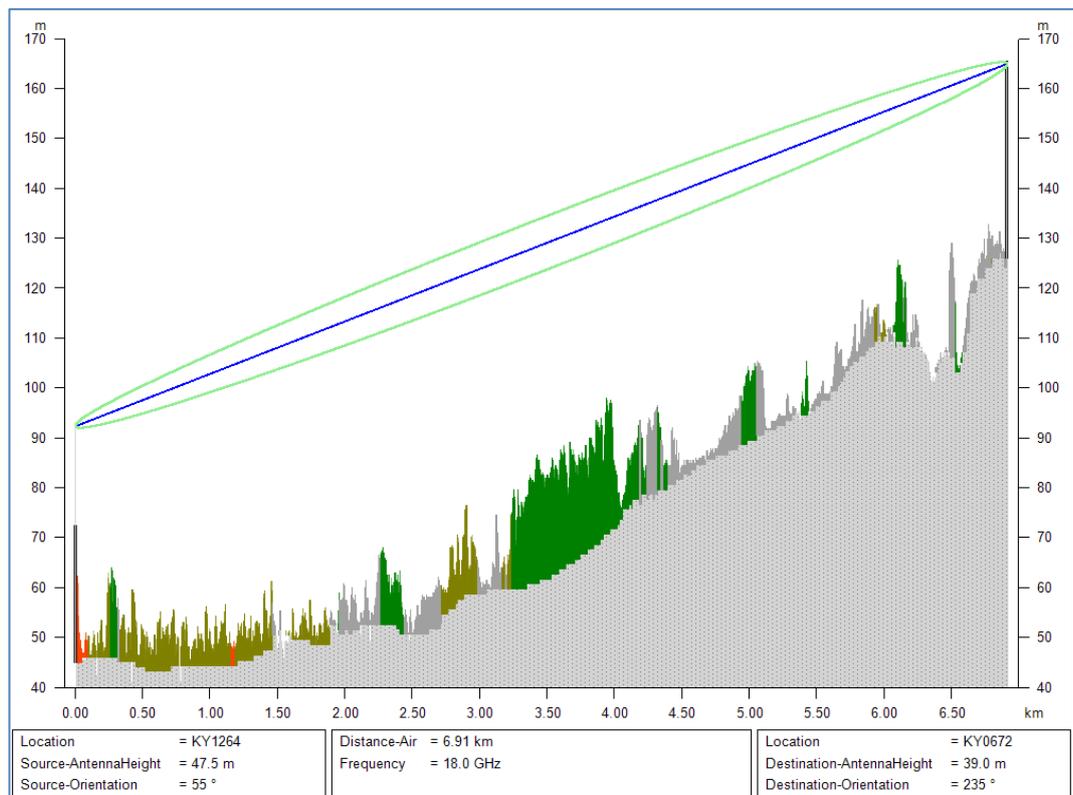
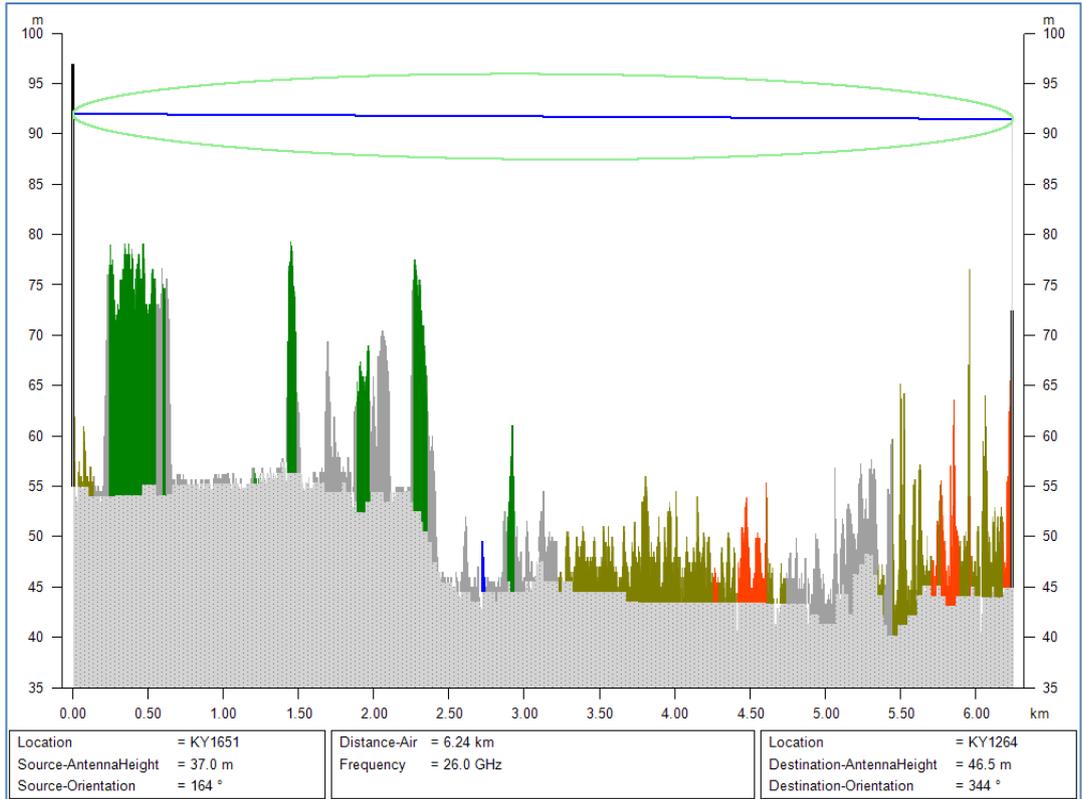
Sehr geehrte Damen und Herren,

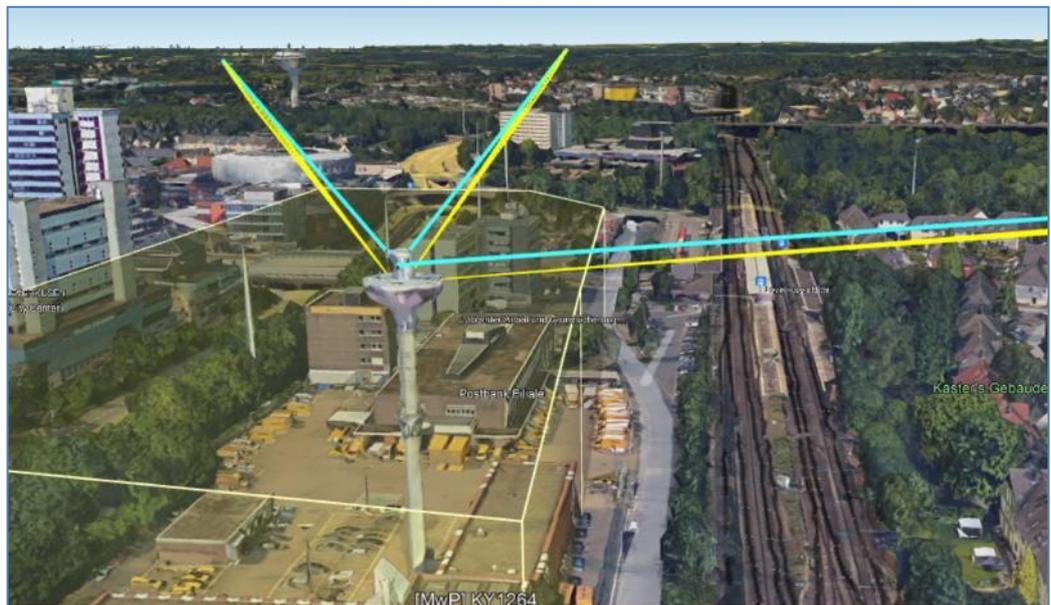
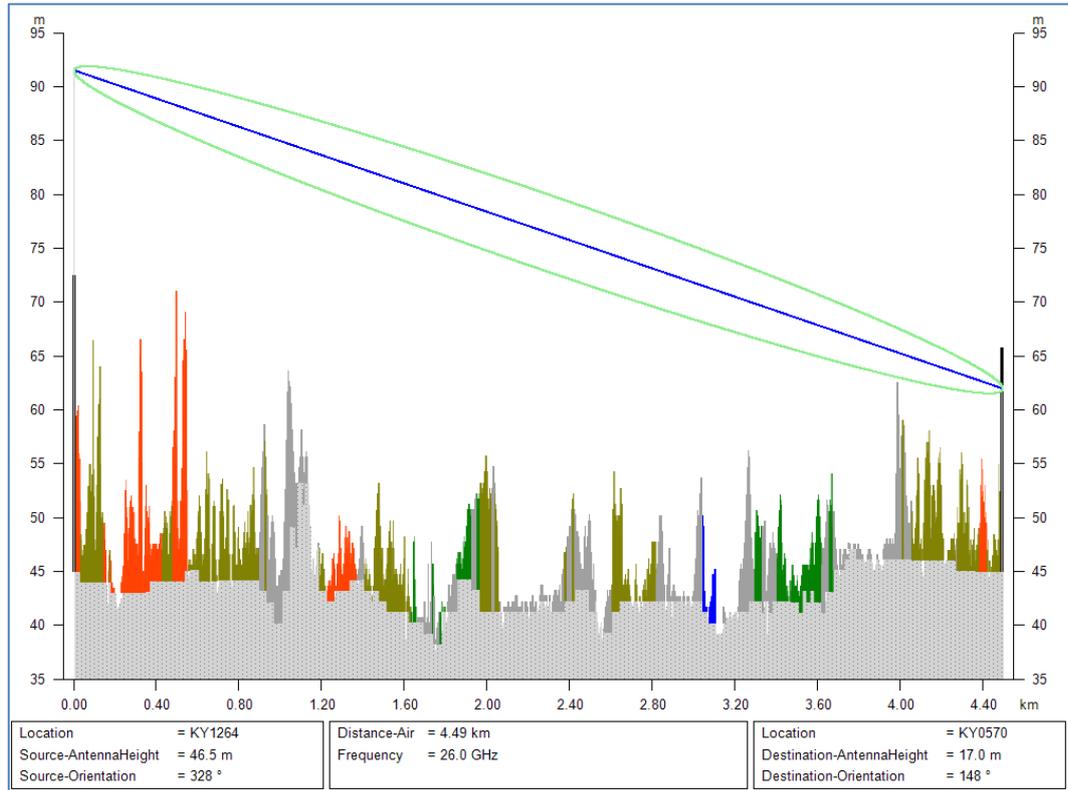
- 1) vielen Dank für die Beteiligung.
Im gekennzeichneten Bereich verlaufen unsere Richtfunkstrecken.
- 2) Ich habe Dateien angehängt, diese dienen der Lokation und der geografischen Einordnung der Richtfunkstrecken.
Bitte beachten sie die aufgeführten Richtfunkstrecken bei ihren Planungen. Die Höhe der Antennen beträgt am betroffenen Punkt ca. 38m über Bodenniveau, sollten sich ihre Planungen unterhalb dieser Höhe befinden, bestehen von unserer Seite keine Einwände gegenüber den Planungen. Andernfalls kommen sie bitte erneut auf mich zu.

Mit freundlichen Grüßen
Andreas Moller

Deutsche Telekom Technik GmbH
Best Mobile (T-BM)
Netzausbau (T-NAB)
Squad **R**essourcen, **B**udget und **I**ntegration
Andreas Moller
Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth
+49 921 18-2254 (Tel.)
E-Mail: MollerA@telekom.de
www.telekom.de

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:
www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik







Ergänzung zur bisherigen Stellungnahme – Schreiben vom 29.06.2023:

Betreff: WG: LEV Post: Telekom Richtfunkverbindung keine Bedenken

Von: Klaus-Joerg.Klebingat@telekom.de <Klaus-Joerg.Klebingat@telekom.de>

Gesendet: Donnerstag, 29. Juni 2023 09:10

An: [REDACTED]

Cc: A.Geissler@telekom.de; Medienoptimierung@telekom.de; MollerA@telekom.de

Betreff: AW: LEV Post: Kontakt Telekom-Hr.Klebingat

Hallo Herr Jäger,

wir können Ihnen in Bezug auf ihr Hochbauvorhaben und unserer betroffenen Verbindung (KY1651 – KY1264) folgendes mitteilen:

Die o.g. Richtfunkverbindung wird gerade, in diesem Augenblick, im Rahmen eines strategischen Projektes überplant. Es ist in den nächsten Wochen vorgesehen, die bisherige Versorgung des Standortes KY1651 auf Glasfaserverbindungen umzustellen. Danach ist die Richtfunkverbindung obsolet und wird außer Betrieb genommen. Wir gehen davon aus, daß es zeitlich keine Kollision zwischen unserer internen Umschaltung (spätestens bis Ende 2023) und ihrem Hochbauvorhaben gibt. Insofern bestehen aus Sicht eines beeinträchtigungsfreien Richtfunklinks (KY1651-KY1264) im Kontext zum Fremdvorhaben keine Bedenken mehr. Bei evtl. weiteren Fragen melden Sie sich bitte.

Mit freundlichen Grüßen
Klaus-Jörg Klebingat

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Best Mobile (T-BM)
Mobile Rollout Factory (T-MRF)
Klaus-Jörg Klebingat
Squad Richtfunk Planung
Chapter Synergie und Richtfunk
Listemannstr. 6, 39104 Magdeburg
03928 727640 (Tel.)
0151 17412311(Mobil)
E-Mail: klaus-joerg.klebingat@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.



Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Zu 1) und 2):

Kenntnisnahme.

Die im Bestand vorhandenen Richtfunkstrecken sind nachrichtlich in den Planunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthalten.

Aufgrund der Planung ist die Richtfunkverbindung, „KY1651 Langenfeld 50 nach Leverkusen 0 KY1264“ (kurz: KY1651-KY1264) betroffen. Mit den Betreibern der Richtfunkstrecken wurde zunächst die Machbarkeit einer Verlegung der betroffenen Leitungen geprüft und abgestimmt. Durch die Betreiber der Richtfunkstrecken wurde anschließend im weiteren Verfahren mitgeteilt, dass keine Bedenken mehr gegenüber der vorliegenden Planung bestehen, da auf eigene Veranlassung der Betreiber entsprechende Arbeiten vorgenommen werden, sodass seitens der Betreiber voraussichtlich keine Änderungsnotwendigkeiten durch die Vorhabenträgerin mehr bestehen. Der Durchführungsvertrag enthält eine entsprechende Regelung, die in beiden Fällen (Verlegung durch Vorhabenträgerin oder Arbeiten durch Betreiber) sicherstellt, dass die betroffene Richtfunkverbindung zum Zeitpunkt der Realisierung des Vorhabens frühzeitig vor Baubeginn der einzelnen Hochbauabschnitte verlagert ist oder nicht mehr betroffen ist.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



II/B 6: Deutsche Bahn AG– Schreiben vom 10.01.2023

Von: Karl-Heinz Sandkühler <Karl-Heinz.Sandkuehler@deutschebahn.com>
Gesendet: Dienstag, 10. Januar 2023 07:18
An: BETEILIGUNGEN.FB61@stadt.leverkusen.de
Betreff: Mein Zeichen: TÖB-NW-23-148685 - Nachfrage der DB zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 36/I "Wiesdorf - westlich Heinrich-von-Stephan-Straße/nördliches Postgelände"

Sehr geehrte Damen und Herren,

1)

wie mir die DB Station&Service AG mitgeteilt hat, ist anhand der Unterlagen nicht erkennbar, wie der Bahnhof in Zukunft für den motorisierten Verkehr erreichbar ist (wo kommen z.B. Kiss&Ride Spuren und entsprechende Kurzzeithalteplätze hin?). Wir bitten Sie daher uns ein Anbindungskonzept für den Bahnhof vorzulegen.

Bei möglichen Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Sandkühler
Baurecht I, CR.R O41

Deutsche Bahn AG
Erna-Scheffler-Str. 5, ADAC-Haus, 51103 Köln
Tel. +49 221 141 3797, intern 9433797



[Pflichtangaben anzeigen](#)

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier:
<https://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz>



Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Zu 1):

Kenntnisnahme.

Durch die Umsetzung der Planung wird zukünftig die Anbindung der Heinrich-von-Stephan-Straße an den Europaring/B8 verändert. Bisher erfolgte die Zufahrt zum Bahnhof sowie zur Heinrich-von-Stephan-Straße von der Rathenaustraße. Zukünftig wird die Zufahrtsmöglichkeit zur Heinrich-von-Stephan-Straße und damit zum Bahnhof für den motorisierten Individualverkehr durch die im Bebauungsplan festgesetzte Planstraße ersetzt. Die Umsetzung der Planstraße ist Voraussetzung für die Umsetzung der geplanten Freihaltung des Bahnhofsvorplatzes vom motorisierten Individualverkehr. Somit ist auch zukünftig eine verkehrliche Anbindung des Bahnhofs sichergestellt.

Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde der Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben Rhein-Ruhr-Express (RRX), PFA 1.2 Leverkusen, Bahn-km 9,720 bis 17,100 der Strecken 2650, 2670 Köln – Hamm (Westf.)“ berücksichtigt. Dieser beinhaltet u.a. auch die Herstellung entsprechender Parkplätze nordöstlich außerhalb des Plangebiets. Alle weiteren im Rahmen der Planung zum Vorhaben RRX vorgesehenen öffentlichen Parkplätze befinden sich außerhalb des Plangebiets und sind daher von der Planung nicht betroffen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird Kenntnis genommen.



II/B 7: Deutsche Bahn AG – Schreiben vom 09.02.2023



DB AG – DB Immobilien, Erna-Scheffler-Str. 5, 51103 Köln

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Stadtverwaltung
Fachbereich Stadtplanung
Herr Kleinbreuer
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

E-Mail: beteiligungen.fb61@stadt.leverkusen.de

DB AG – DB Immobilien
Baurecht I
CR.R O41
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln
www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien

Karl-Heinz Sandkühler
Telefon 0221-141 - 3797
karl-heinz.sandkuehler@deutschebahn.com

Allgemeine Mail - Adresse:
Dbsimm-klm-baurecht@deutschebahn.com

Zeichen: TÖB-NW-22-148668

09.02.2023

Ihr Zeichen: 610-21.Änd.FNP-SG

Ihre Nachricht vom 20.12.2022

21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Postgelände Leverkusen-Wiesdorf"

Sehr geehrter Herr Kleinbreuer,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Station&Service AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen folgende Gesamtstellungnahme:

Nach Prüfung der uns vorgelegten, geplanten 21. Änderung des Flächennutzungsplanes widersprechen wir dieser. Begründen möchten wir dieses wie folgt:

- 1) Wir konnten im Vorfeld dem Plan nicht entnehmen, inwieweit der motorisierte Individualverkehr (MIV) in Form von Park&Ride oder Kiss&Ride berücksichtigt wurde. Auch das Planungsbüro der Stadt Leverkusen konnte uns keine Planung vorweisen, die den MIV für unsere Bahnkunden berücksichtigt.

Im Anhang finden Sie das Mobilitätskonzept 2030+ der Stadt Leverkusen, in dem die Ziele der Stadt definiert sind. Auch die Pendlerverkehre wurden in diesem Bericht berücksichtigt. Dem Bericht kann man entnehmen, dass Leverkusen täglich knapp 40.000 Auspendler hat. Diese sorgen für massive Verkehrsbeeinträchtigungen und schaden den Ökologischen Ziele der Stadt Leverkusen.

- 2) Darüber hinaus gibt es auch seit letztem Jahr die neuen Sollstandards der DB Station&Service, die vorgeben welche Mindestanforderungen wir an einen Bahnhof haben. Der Bahnhof Leverkusen Mitte gehört zur Produktlinie **Knotenbahnhof** im Untersegment **Regionaler Knoten**.

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Werner Gatzler

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Berthold Huber
Dr. Levin Holle
Evelyn Palla
Dr. Signid Nikutta
Michael Petersen
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Martin Seiler

Unser Anliegen:



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz



2/4

Laut unseren Sollvorgaben benötigen wir an diesem Standort mindestens 366 Fahrradstellplätze und haben einen hohen Bedarf an PKW Parken am Bahnhof.
Diese Zahlen errechnen sich durch eine Formel aus Auspendlern pro Tag, Reisendenzahlen und Einwohnern im Umkreis von 2km zum Bahnhof.

Aktuelle Reisendenzahlen besagen, dass wir an diesem Standort täglich 11.270 Reisende und 200 Besucher pro Tag zählen.
Prognosen erwarten einen Anstieg der Reisendenzahlen um 60% bis 2040.
Im Umkreis von 2km leben 42.706 Einwohner.

Abgeleitet aus diesen Zahlen und Prognosen können wir sagen, dass wir den Standort durch ausreichendes PKW Parken attraktiver und zukunftssicherer gestalten können.

Aus unserer Sicht sollte eine Abstimmung mit der DB Station&Service AG, Bahnhofsmanagement Köln, Herrn Kai Rossmann, E-Mail: kai.rossmann@deutschebahn.com erfolgen, um eine, für alle Beteiligten, akzeptable Lösung zu finden.

- 3) Ergänzend zu unserem Widerspruch möchten wir darauf hinweisen, dass bei der Sichtung des Vorentwurfs festgestellt wurde, dass trotz expliziter Erwähnung der geänderten Leitungslagen, das Gebäude XVI einschl. Tiefgarage in unmittelbarer Nähe zur neuen OGE Leitung errichtet werden soll (siehe blaue Umrandung nördlich der Planstraße im Plan „Stadt Leverkusen BP V36 Außenanlagen Vorentwurf“). Auch die neu verlegten Leitungen der Telekom oder EVL sind unseres Erachtens nicht berücksichtigt worden. Ggf. werden Änderungen / Anschlüsse an den im Rahmen der RRX-Maßnahme neu verlegten Leitungen erforderlich.

- 4) Schon heute möchten wir Sie darüber informieren, dass sich an der Strecke 2670 die Streckenfernmeldekabel F3226, F3287, F3251 und das nicht dokumentierte F6259 befinden. Darüber hinaus ist jederzeit mit erdverlegten Bahnhofskabeln zu rechnen. Diese sind nicht im zentralen Archiv dokumentiert.

Sofern eine Baumaßnahme die TK-Kabel/ -Anlagen berührt, ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH aus unserer Sicht erforderlich.
Bitte teilen Sie uns schriftlich (mindestens 15 Arbeitstage vorher) und unter Angabe unserer Bearbeitungs-Nr. 2023000226 den Wunschtermin zur örtlichen Einweisung mit.
Bitte nutzen Sie dafür das beigefügte Formular Beantragung örtliche Einweisung und senden dieses ausgefüllt an folgende E-Mail-Adresse:

DB Kommunikationstechnik GmbH Dokuzentrum Auskünfte
I.CVR 22

Mail: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com

Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Die Forderungen des Kabelmerkblattes sind strikt einzuhalten. Das Kabelmerkblatt und eine Verpflichtungserklärung liegen dem Schreiben bei.

Die Verpflichtungserklärung (Protokoll) ist rechtzeitig und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an uns zurückzusenden.



3/4

Diese Zustimmung ist mit allen Anlagen zum Ortstermin unserem Techniker vorzuweisen.

Diese Zustimmung ist für einen Zeitraum von 24 Monate gültig und bezieht sich ausschließlich auf den angefragten Bereich.

Rechtzeitig vor Baubeginn/nach Abschluss der Planung ist es erforderlich eine nochmalige Abfrage zwecks Änderungen der Örtlichkeit einzuholen.

Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der Deutschen Bahn AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Bei Kreuzungen sind die Fernmeldekabel grundsätzlich zu unterkreuzen.

TK-Anlagen der DB Netz AG dürfen nicht überbaut werden und es muss ein Abstand von 2,00 m eingehalten werden.

Sollten Sie bei den Bauarbeiten auf in den Plänen nicht angegebene TK-Kabel oder TK-Anlagen stoßen, informieren Sie uns bitte unverzüglich:

DB Kommunikationstechnik GmbH Dokuzentrum Auskünfte-TK
I.CVR 22
Hollestr. 3
45127 Essen
E-Mail: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com

5)

Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH:

Bei Anfragen auf **öffentlichem Grund** stehen seit dem 1. April 2017 stehen die Bestandspläne der Vodafone und der Vodafone Kabel Deutschland Telekommunikationsanlagen für das gesamte Bundesgebiet gemeinsam über das Webportal „externe Webauskunft“ zur Verfügung. Anfragen per Mail werden nicht mehr beantwortet! Bitte nutzen Sie daher unseren kostenlosen Self-Service unter <https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/>.

Auf dieser Seite können Sie sich in wenigen Schritten anmelden und die Daten zu Ihrem Planungsgebiet abrufen.

Für die elektronische Webauskunft beachten Sie bitte die **FAQ's**, die alle wichtigen Informationen enthält. Dieser Link befindet sich oben rechts auf der Startseite.

Die meisten Fragen, die sich während der Bedienung der elektronischen Webauskunft ergeben, sind dort erläutert.

Ist Ihr Problem auch dort nicht aufgelistet, wenden Sie sich bitte an kabel-planauskunft.de@vodafone.com.

Ihre Vorteile:

- schnelle Verfügbarkeit der Planauskunft
- freie Gebietsauswahl und Anpassung der Abfrage
- **kostenfreier** Service

Bei einer Anfrage über eine längere Strecke wäre es für die Fa. Vodafone GmbH auch ggf. interessant, eine Mitverlegung zu machen. Bitte senden Sie in diesem Falle dann noch Informationen an folgende E-Mail-Adresse:



4/4

TLTT.Transport-Planung@vodafone.com

Wir haben diesem Schreiben einen Kanallageplan beigelegt.
Sie sehen hier die Stellen, wo es Entwässerungsobjekte im Bereich des Bahn- km 11,7 gibt.
Weiter unten, bis Bahn-km 11.3 sind unseres Wissens keine Objekte vorhanden.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

Cornelia
i.V. Co Lorenz

Digital unterschrieben
von Cornelia Co Lorenz
Datum: 2023.02.09
14:40:08 +01'00'

i.A.

Karl-Heinz
Sandkühler

Digital unterschrieben von
Karl-Heinz Sandkühler
Datum: 2023.02.09
14:32:07 +01'00'

**+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in
Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterin-
nen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift)
vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++**

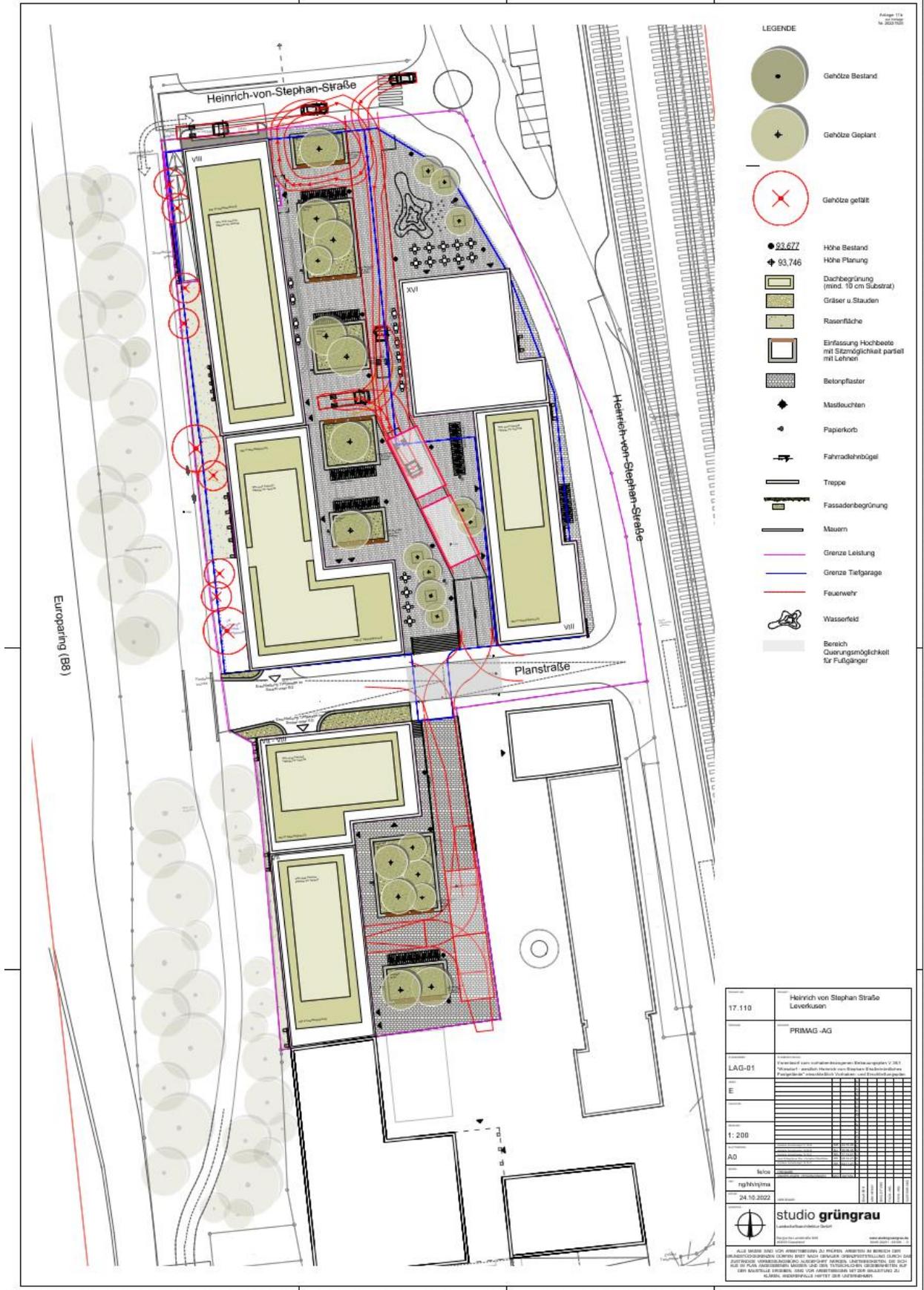
***** NEU bei DB Immobilien *****

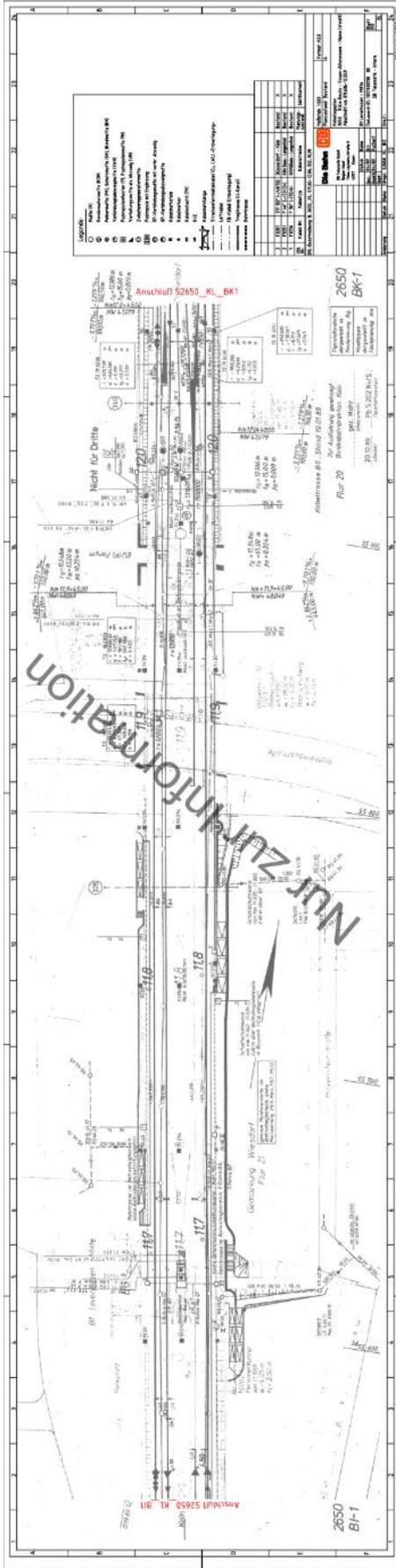
Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei
Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung.

Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code:

<https://www.deutschebahn.com/de/geschaeft/immobilien/-Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien-5750618>









Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Zu 1):

Kenntnisnahme. Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde die Inhalte des Planfeststellungsbeschlusses zum Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX), PFA 1.2 Leverkusen, Bahn-km 9,720 bis 17,100 der Strecken 2650, 2670 Köln – Hamm (Westf.)“ im Bereich der Heinrich-von-Stephan-Straße berücksichtigt. Gemäß dem Planfeststellungsbeschluss sind öffentliche Parkplätze im Nahbereich des Bahnhofs vorgesehen. Weitere öffentliche Parkplätze für Bahnkunden sind innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans V 36/I nicht vorgesehen.

Zu 2):

Kenntnisnahme. Der Bahnhof Leverkusen-Mitte ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes und liegt außerhalb des Plangebiets. Die Informationen werden an den Fachbereich 66 weitergeleitet.

Zu 3):

Kenntnisnahme. Die Leitungen einschl. ihrer Schutzabstände verlaufen innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche der Heinrich-von-Stephan-Straße.

Zu 4):

Kenntnisnahme. Rechtzeitig vor Baubeginn wird der Vorhabenträger eine Einweisung durch die DB bzgl. Bestandsleitungen veranlassen. Die Information wird an den Vorhabenträger weitergegeben.

Zu 5):

Kenntnisnahme. Die Vodafone GmbH wurde im Verfahren beteiligt. Es wird auf die Stellungnahme der Vodafone GmbH (II/B 13) verwiesen. Gemäß Stellungnahme befinden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens im vorliegenden Plangebiet. Im Rahmen der Baugenehmigung sind Abstimmungen mit der Vodafone GmbH vorzunehmen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



II/B 8: PLEdoc – Schreiben vom 02.02.2023



Netzauskunft

PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 – 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung (FB 61)
Sinem Saglam
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen

zuständig Jaimie Fatuzzo
Durchwahl 0201/3659-236

Ihr Zeichen 610-V36/I-SG
Ihre Nachricht vom 23.12.2022
Anfrage an PLEdoc
unser Zeichen 20230100329
Datum 02.02.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 36/I „Wiesdorf – westlich Heinrich-von-Stephan-Straße/nördliches Postgelände“ der Stadt Leverkusen; Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Tabelle der betroffenen Anlagen:

Ifd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Bauftragter
1	Open Grid Europe, Thyssengas	Ferngasleitung	in Betrieb	RG002019000	500	6-a, 7, 10, 11, 11A	8	Olaf Hofmann 0211/9707-00 Benrath
2	Open Grid Europe, Thyssengas	Ferngasleitung	Stillgelegt	RG002019000	500	6-a, 7, 10	8	Olaf Hofmann 0211/9707-00 Benrath

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Geschäftsführer: Marc-André Wegener
PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifikatsnummer
45326/10-22



Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015



Die uns per E-Mail zur Verfügung gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet und von den relevanten Planunterlagen Kopien gefertigt.

- 1) Die eingangs aufgeführte Ferngasleitung verläuft in einem 8 m breiten Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungsachse) am Rande außerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V 36/I „Wiesdorf – westlich Heinrich-von-Stephan-Straße/nördlich Postgelände“. Wir haben den Leitungsverlauf in den Entwurfsplan grafisch übernommen und entsprechend beschriftet.

Für eine exakte Übernahme des Leitungsverlaufes in die Plangrundlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes überlassen wir Ihnen die betreffenden Bestandsunterlagen. Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

- 2) Sofern im weiteren Verfahren die zusammengefassten Anregungen und Hinweise des beiliegenden Merkblattes der OGE zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen / Bebauungsplänen berücksichtigt werden, bestehen keine Bedenken gegen den Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 36/I „Wiesdorf – westlich Heinrich-von-Stephan-Straße/nördliches Postgelände“.

Des Weiteren bitten wir zu beachten:

- 3) Die Ausweisung privater Verkehrswege und Stellplätze im Schutzstreifen ist grundsätzlich möglich. Verkehrswege und Pkw-Stellflächen innerhalb des Schutzstreifenbereiches sind unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast mit einer Leitungsüberdeckung von größer/gleich 1 m auszulegen. Die Leitungseigentümerin behält es sich vor, für die Überführungsbereiche der Rohrleitung(en) eine rechnerische/technische Überprüfung durch einen Sachverständigen einzuholen, die als Ergebnis Sicherheits- und Anpassungsmaßnahmen ergeben kann. **Detaillierte Planunterlagen sind uns zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme vorzulegen.**

In diesem Zusammenhang ist auch folgender **Sicherheitshinweis** zwingend zu beachten:

- 4) Zur Stärkung der Versorgungssicherheit wurde eine temporäre (§ 49b EnWG) bzw. dauerhafte (§ 49a EnWG) Höherauslastung der Hochspannungsleitungen ermöglicht. Diese Höherbelastung von Hochspannungsleitungen kann zu Beeinflussungen technischer Infrastrukturen der Gasnetze führen.

Insbesondere zur Sicherstellung des Personenschutzes möchten wir Sie daher informieren, dass die betroffenen Leitungs-/Anlagenteile durch hohe elektrische Berührungsspannung beeinflusst sein können.



5)

Bitte führen Sie Maßnahmen erst nach Feststellung der konkreten Beeinflussung der Leitungs-/Anlagenteile und der Freigabe durch den Infrastrukturbetreiber unter Einhaltung der erforderlichen betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen durch, um die Betriebssicherheit und den Personenschutz zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

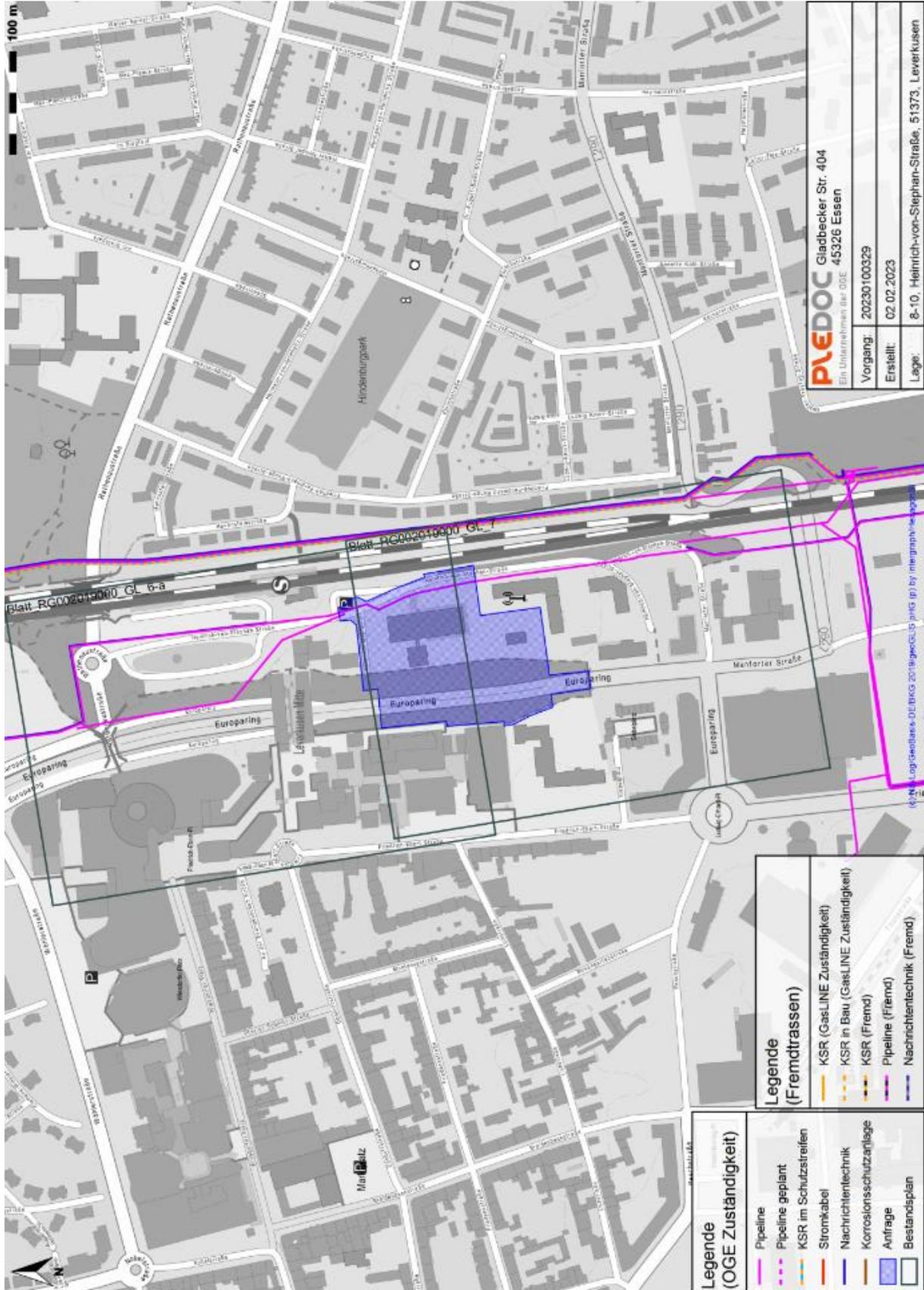
- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

Anlagen
Planunterlagen
Merkblatt zur Dokumentation
Anweisung(en)

Datenschutzhinweis:

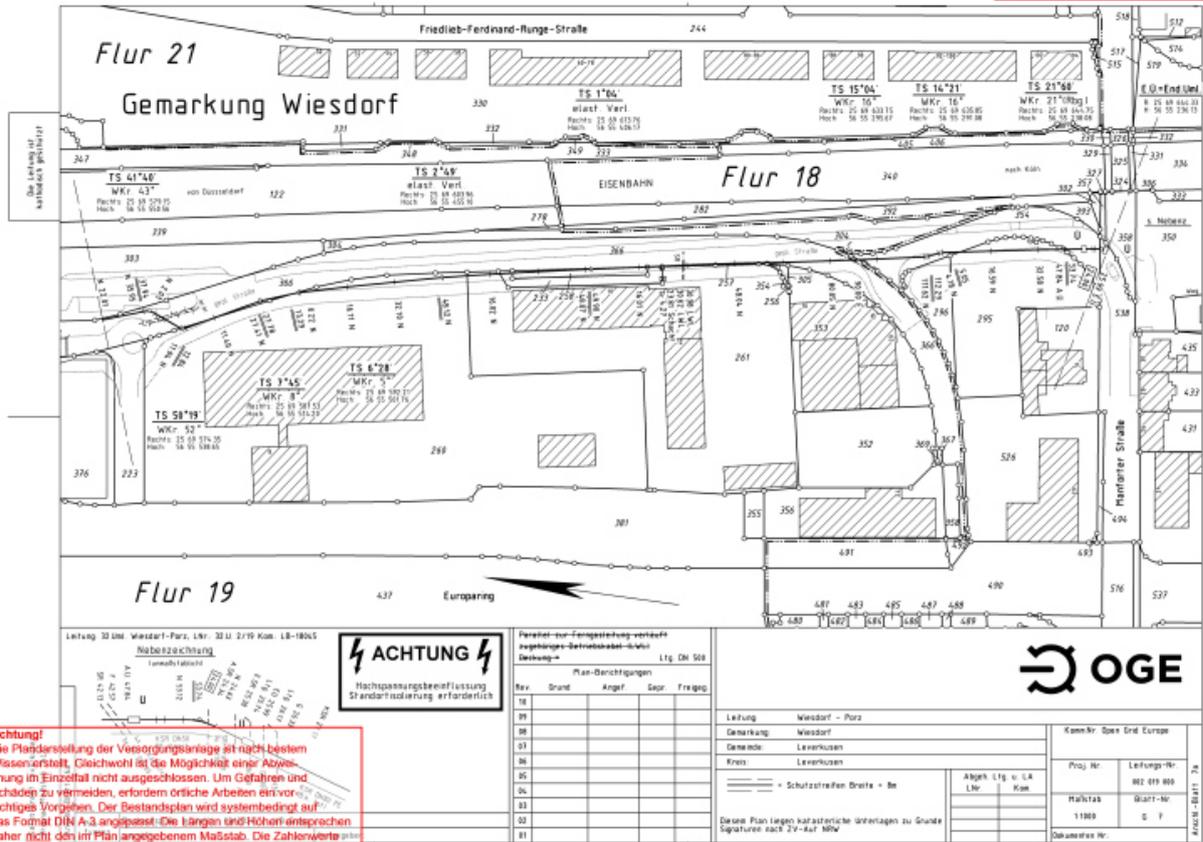
Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



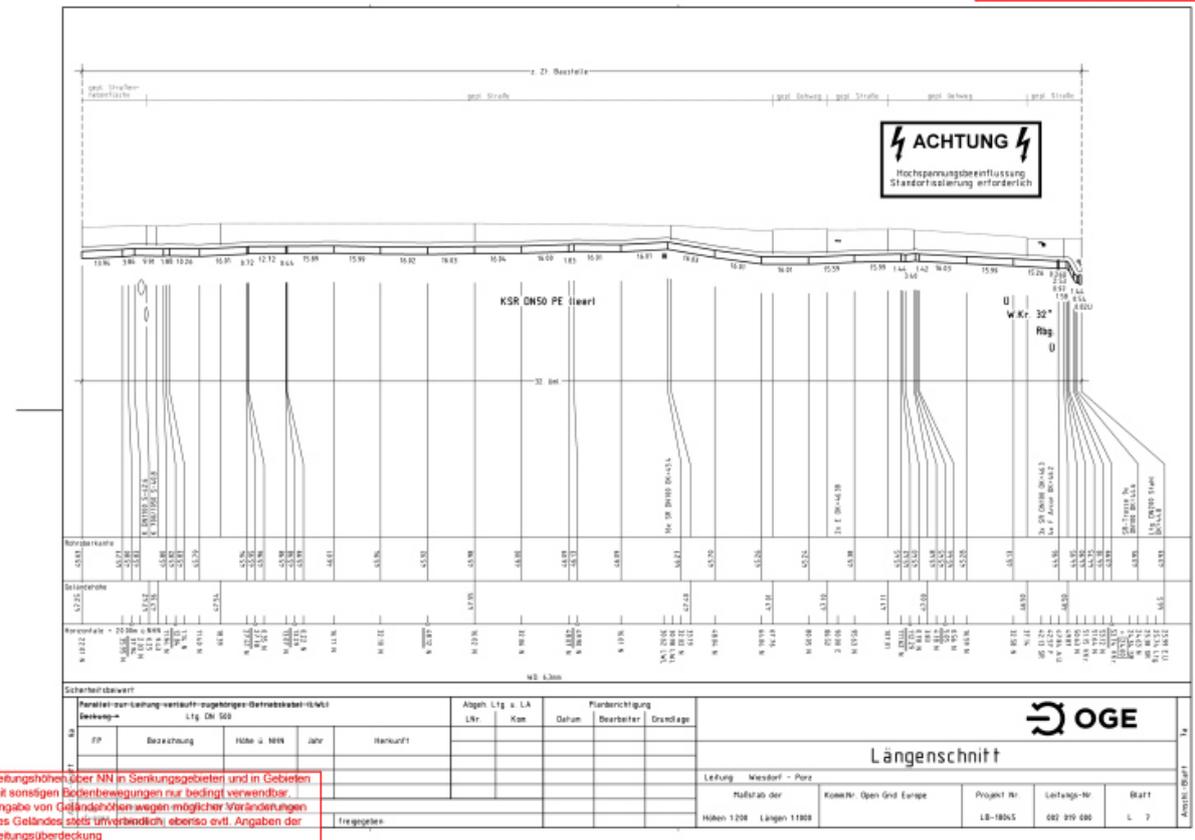


Erstellt: 02.02.2023, Vorgang: 20230100329

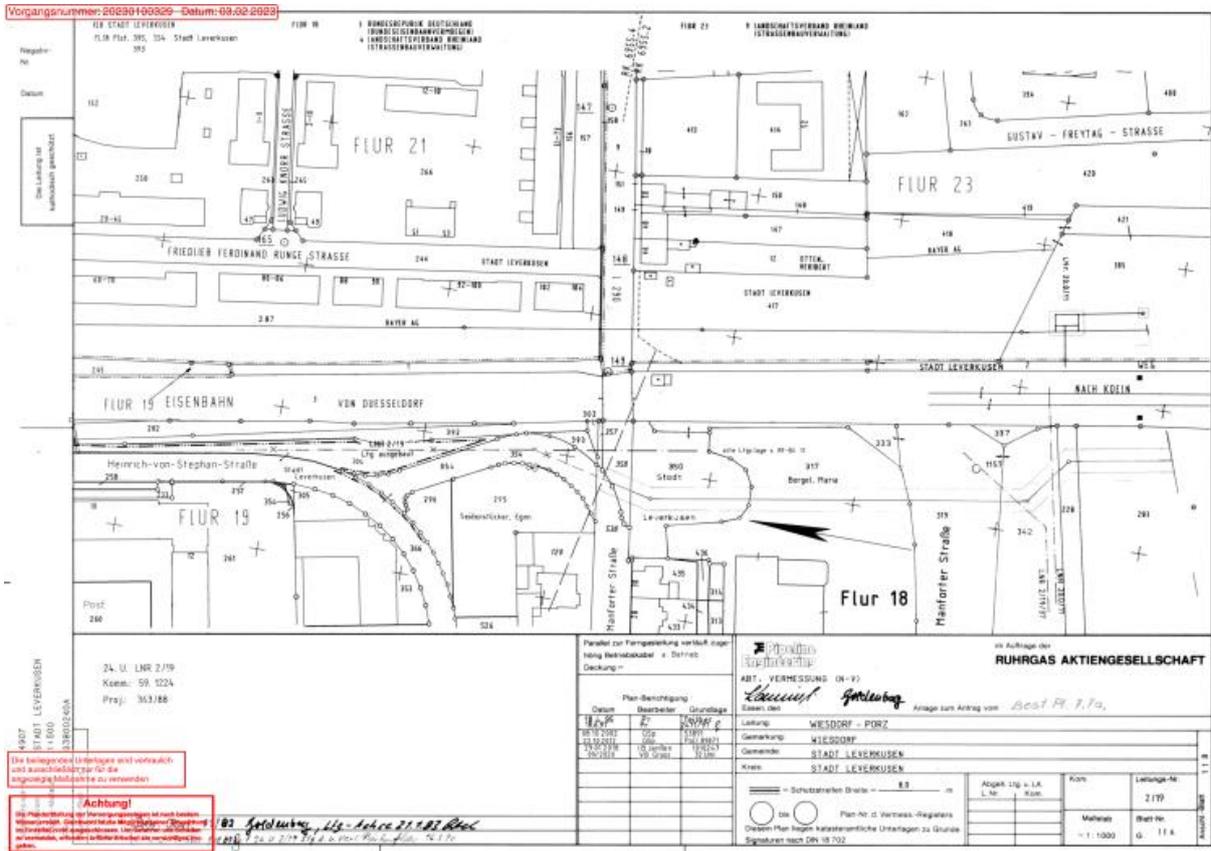
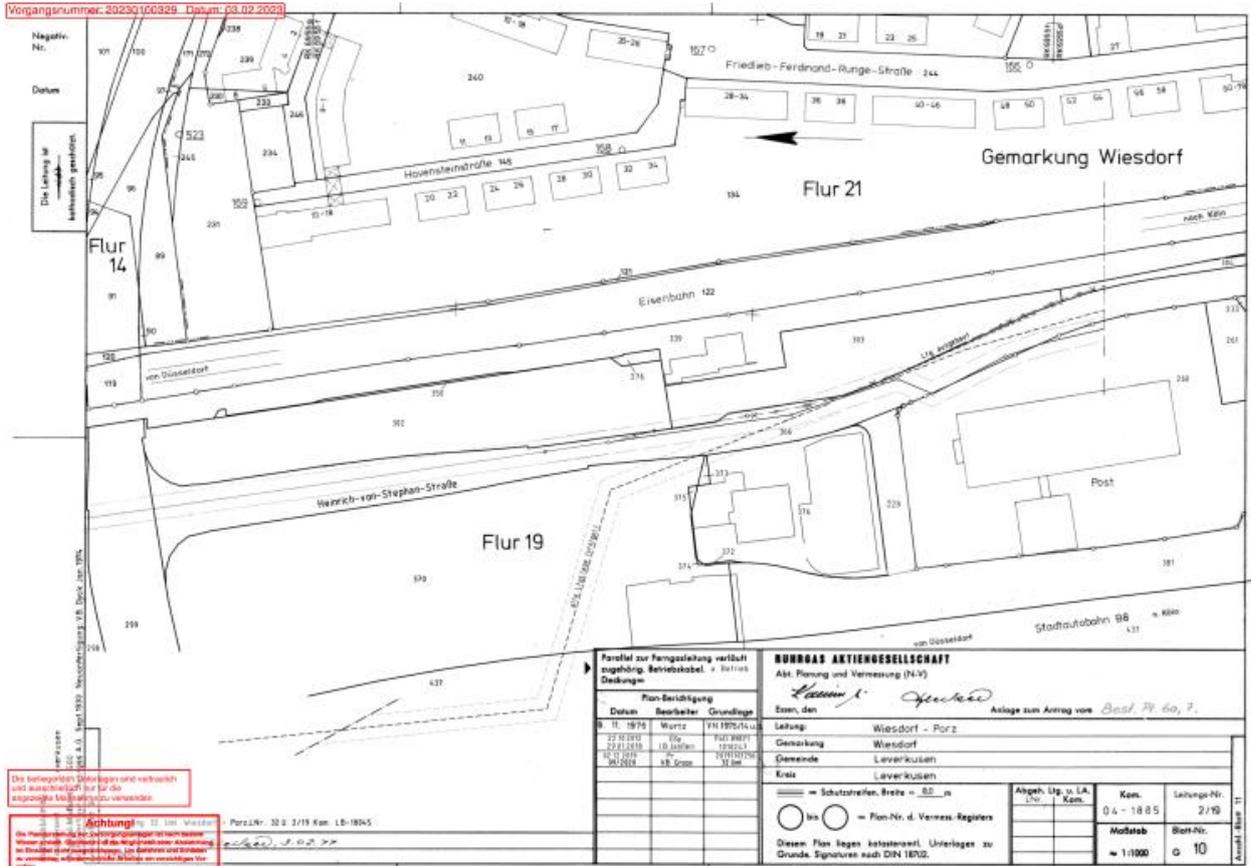


Achtung!
Die Planstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wasserstand. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Absenkung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vor sichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A-3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Erstellt: 02.02.2023, Vorgang: 20230100329

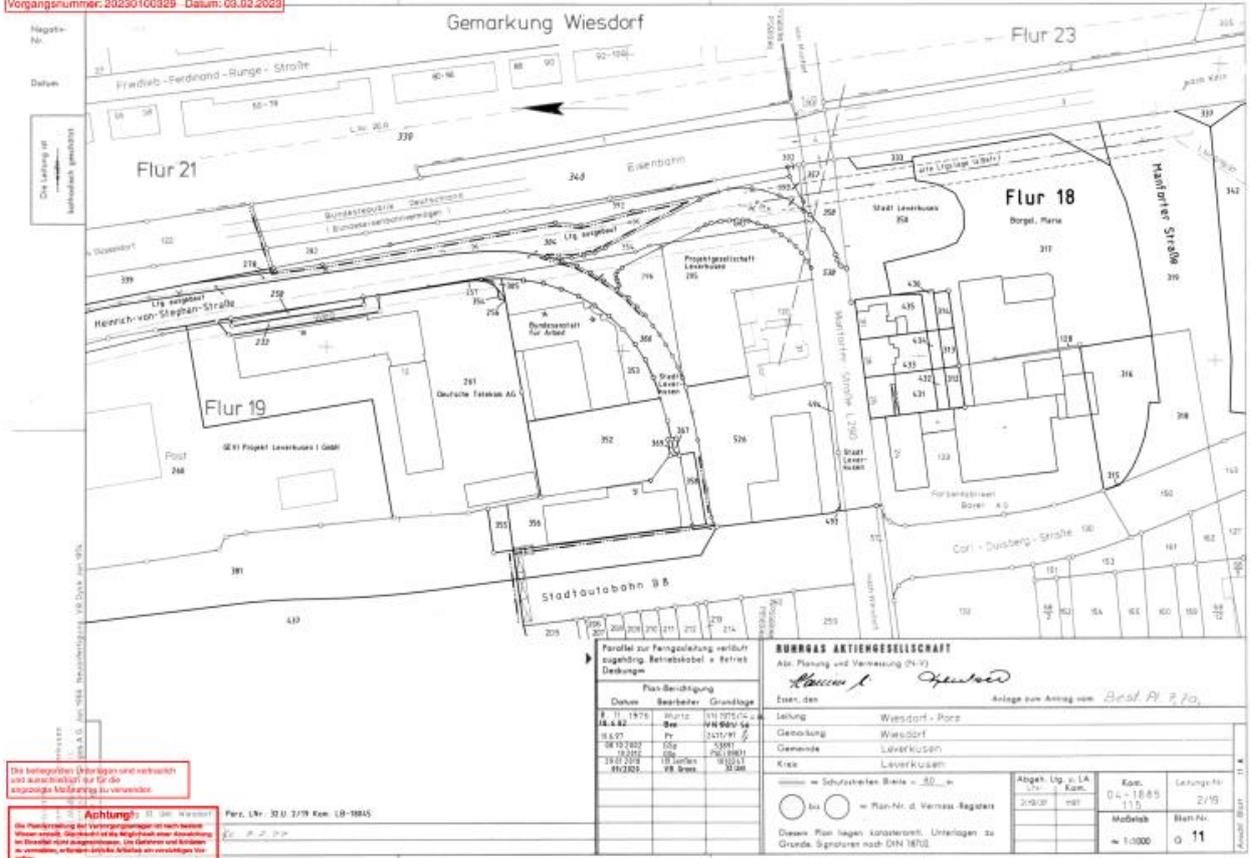


Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Verschiebungen des Geländes nicht unvermeidlich; ebenso evtl. Angaben der Leitungsbereifung.





Vorgangsnummer: 20230100929 Datum: 08.02.2023



Die beige schattierten Flächen sind verkehrsrechtlich und ausschließl. für die geplante Maßnahme zu verwenden.

Achtung! Bei der Herstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Die Grenzen sind lediglich in vorläufiger, schattierter Weise angedeutet und sind nicht verbindlich.

Plan-Nr. 32.0 2/19 Rev. 10-1885
 11. A
 11. A



Herausgeber:

Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstraße 5
45141 Essen

T +49 201 3642-0
info@oge.net
www.oge.net



2020/04

Anweisung

zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen

Eine kostenfreie Leitungsauskunft erhalten Sie über BIL -
Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche



Inhalt

Anweisung	3
1. Allgemeines	4
2. Erkundigungspflicht	4
3. Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)	6
4. Sicherung gegen Bergbaueinwirkungen	7
5. Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich	7
6. Benachrichtigung	13
7. Schadensfälle	14

Anweisung

zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen
Anlagen
der Open Grid Europe GmbH

Die Anweisung erhalten Sie als Anlage zum Schreiben der

PLEdoc GmbH mit Zeichen _____ vom _____

Die Anweisung bezieht sich vorläufig auf den Ortstermin

am _____

Stand: Dezember 2021



1. Allgemeines

Diese Schutzanweisung gilt für sämtliche von uns betriebenen und betreuten Leitungsnetze. Die der öffentlichen Energieversorgung dienenden Ferngasleitungen sind grundsätzlich in einem Schutzstreifen verlegt, der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB) gesichert ist. Ferngasleitungen werden in der Regel von Kabeln bzw. Kabelschutzrohren begleitet. Diese Kabel haben betriebswichtige Funktionen und dürfen ebenso wie die Ferngasleitungen keinesfalls beschädigt werden. Bei jedem unerwarteten Auffinden eines Kabels oder Kabelschutzrohres ist unbedingt sofort der zuständige Beauftragte des technischen Betriebes der Open Grid Europe GmbH (nachfolgend Beauftragter genannt) zu benachrichtigen. Die Erdüberdeckung der Ferngasleitungen beträgt bei Verlegung in der Regel ca. 1 m, die der Kabel ca. 0,8 m. Die Deckung kann auch geringer bzw. größer sein, da sich die vorstehenden Angaben auf den Verlegezeitpunkt beziehen und nachträglich eingetretene Niveauänderungen nicht berücksichtigen.

2. Erkundigungspflicht

Schon im Stadium der Planung ist es unerlässlich, Erkundigungen nach Vorhandensein und Lage von Ferngasleitungen einzuholen. Durch Kenntnis der Planung können notwendige Maßnahmen rechtzeitig berücksichtigt und abgestimmt werden. Wir weisen darauf, dass wir im Sinne des § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Träger öffentlicher Belange sind. Ferner wird auf das geltende DVGW-Regelwerk, insbesondere auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und auf die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) BGV C22, DGUV Vorschrift 38 – Bauarbeiten – verwiesen.

Leitungsauskunft

Anfragen zu Planungen und Baumaßnahmen sind mit einem angemessenen Zeitvorlauf und entsprechenden vollständigen Planungsunterlagen über das BIL-Portal zu stellen. Mit Beantwortung Ihrer Anfrage erhalten Sie eine Stellungnahme einschließlich zugehöriger Unterlagen. Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de/> entnehmen.

Anzeige des Arbeitsbeginns

Rechtzeitig, **d. h. mindestens zwei Wochen** vor Beginn der Arbeiten, muss der beauftragte Unternehmer uns den bevorstehenden Arbeitsbeginn anzeigen und einen Termin zur Leitungsanzeige mit unserem Beauftragten vereinbaren. Bei diesem sind die aus der vorstehend beschriebenen Erkundigung hervorgegangenen Unterlagen vorzulegen. Auf Abschnitt 6 „Benachrichtigung“, wird verwiesen.

Das alleinige Einholen von Unterlagen gilt nicht als Arbeitsgenehmigung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Verstöße eines Bauausführenden gegen die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB führen und darüber hinaus im Einzelfall auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein können. Insbesondere trifft dies für unangekündigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich zu.

Abweichungen, Änderungen

Bei Änderung der Bauplanung oder Abweichung von ihr bzw. bei Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Erkundigung wie vorstehend beschrieben erfolgen.

4

5

3. Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

Ferngasleitungen sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Entsprechende KKS-Anlagen sind nur zum Teil in den Schutzstreifen der Ferngasleitungen angeordnet. Außerhalb der Leitungstrassen liegende kathodische Korrosionsschutzanlagen haben einen eigenen Schutzstreifen. Zur Verringerung von Beeinflussungen aus Hochspannungsanlagen sind die Rohrleitungen zum Teil mit Erden ausgerüstet. Die Erden sind in der Regel als Bandeisen aufgeführt und können innerhalb oder mit eigenen Schutzstreifen außerhalb der Schutzstreifen der Ferngasleitungen verlegt sein. Die einschlägigen Leitsätze der VDE- und AfK-Empfehlungen sind vom Kreuzungspartner zu beachten.

Bereiche, die hochspannungsbeeinflusst sind und an denen nur unter zusätzlichen Schutzmaßnahmen gearbeitet werden darf, sind in der Bestandsdokumentation durch den Hinweis eines Stempelaufdrucks gesondert ausgewiesen.

4. Sicherung gegen Bergbaueinwirkungen

Zur Sicherung gegen Bergbaueinwirkungen sind die Ferngasleitungen in Gebieten mit aktivem oder ehemaligem Bergbau an Bögen (Richtungsänderungen im Leitungsverlauf) mit Gegendrucklagern versehen. Der hinter den Gegendrucklagern liegende Einwirkungsbereich der dort auftretenden Kräfte ist mit einem eigenen Schutzstreifen versehen. In diesem Einwirkungsbereich sind Erdarbeiten nur in Abstimmung mit uns und erst nach Durchführung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zulässig.

5. Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich

Die Bauarbeiten im Bereich von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen dürfen nur unter kontinuierlicher fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Diese muss vom Bauausführenden organisiert, gewährleistet und namentlich benannt werden. Die notwendige Fachkunde wird durch den Nachweis eines Lehrganges nach z. B. DVGW-Hinweis GW 129 oder einer Zertifizierung nach DVGW-Arbeitsblatt GW 381 erbracht.

5.1 Innerhalb der Schutzstreifen sind aufgrund der technischen Bestimmungen und Vorschriften (DVGW-Regelwerk) folgende Auflagen einzuhalten:

5.1.1 Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.

5.1.2 Der Einsatz von Baumaschinen ist nur nach vorheriger Einweisung und/oder unter Aufsicht unseres Beauftragten zulässig.

Das Befahren der Ferngasleitungen/Schutzstreifen mit schweren Bau-/Transportfahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen und nach erfolgter Zustimmung/Einweisung durch unseren Beauftragten gestattet.

Leitungsbereiche, in denen Dehner und/oder Krümmerfundamente verbaut sind, dürfen auch nicht ausnahmsweise überfahren werden.

Bauzeitliche Überfahrungen in unzureichend befestigten/abgeschlossenen Bereichen mit schweren Fahrzeugen sind ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen untersagt. Erforderliche Überfahrten sind nur nach vorheriger Absprache mit uns und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zulässig. Ggf. wird eine rechnerische/technische Überprüfung durch einen Sachverständigen erforderlich. Die daraus resultierenden Vorgaben sind verbindlich.

Die Verkehrsführung entlang unserer Anlagen hat außerhalb der Schutzstreifen zu erfolgen. Überfahrungen unserer Anlagen in Längsrichtung sind grundsätzlich zu vermeiden. Wende/Rangierbereiche und Ausweichbuchten sind außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen.

6

7



- 5.1.3 Der Zugang bzw. die Zufahrt zu den Ferngasleitungen muss auch während der Bauzeit in jedem Fall gewahrt bleiben.
- 5.1.4 Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist nicht erlaubt. Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen dürfen nur nach Abstimmung mit unserem Beauftragten errichtet werden. Das Lagern von Material, Gerät und Erdaushub innerhalb des Schutzstreifens ist nur mit unserer Zustimmung gestattet.
- 5.1.5 Baumanpflanzungen sollten grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifens erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, wenn zum Schutz der Ferngasleitung sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrasse zwischen Bepflanzung und Ferngasleitung ein lichter Abstand von min. 2,5 m eingehalten wird. Dazu sind Vorkehrungen gem. DVGW-Merkblatt GW 125 im Bereich des Wurzelwerkes erforderlich, die eine spätere Beschädigung der Leitungsumhüllung wirksam verhindern. Dies ist ebenfalls mit unserem Beauftragten abzustimmen.
- 5.1.6 Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) müssen Abstände bis 850 m eingehalten werden. Diese Abstände können im Einzelfall in Abhängigkeit der Leistungs- und Kenndaten bis auf 35 m verringert werden. Hierzu ist in jedem Fall die Abstimmung und Genehmigung mit uns zwingend erforderlich. Dazu sind uns alle technischen Daten zur Verfügung zu stellen.
- 5.1.7 Das vorhandene Geländeniveau ist zwingend beizubehalten. Jegliche Niveauänderungen (z. B. durch Abschieben von Erd- oder Mutterboden) sind nur nach vorheriger Absprache im Ausnahmefall statthaft.
- 5.1.8 Die bis an die Erdoberfläche reichenden Armaturen sind zugänglich zu halten, zu schützen und durch geeignete Absperrungen zu sichern.

8

- 5.2.3 Ein Erdabtrag über den Ferngasleitungen und mitgeführten Kabeln darf nur dann mit Maschinen erfolgen, wenn eine vorherige Einweisung durch unseren Beauftragten erfolgt ist. Vor dem Einsatz von Maschinen muss die exakte Lage (Verlauf und Tiefe) von Ferngasleitungen und Kabeln durch von Hand anzulegende Suchschlitze (ggf. an mehreren Stellen) eindeutig festgestellt werden. Das Abschieben der Erdmassen soll grundsätzlich in Leitungsrichtung erfolgen.
- 5.2.4 Im Parallelverlauf müssen die Baugruben so angelegt und wieder verfüllt werden, dass keine nennenswerten Bewegungen im Erdreich auftreten. In Sonderfällen behalten wir es uns vor, die Ferngasleitungen während der Baumaßnahme auf Lageveränderung zu kontrollieren. Auch dies bedarf einer vorherigen Abstimmung und Genehmigung.
- 5.2.5 Im Kreuzungsbereich ist bei der Verlegung in offener Bauweise zwischen den Ferngasleitungen und Kabeln ein lichter Abstand von mindestens 0,4 m einzuhalten. Sollte der Mindestabstand aus irgendeinem Grunde unterschritten werden müssen, so ist hierüber vorher mit unserem Beauftragten Rücksprache zu nehmen und die Genehmigung einzuholen. Eine zusätzliche Isolation der neu zu verlegenden Anlage im Kreuzungsbereich über mindestens 1 m rechts und links der gekreuzten Rohraußenkanten wird empfohlen. Kreuzende Kabel sind innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen.
- 5.2.6 Die Unterfahrung der Ferngasleitungen durch Kanäle, Leitungen, Kabel u. ä. mittels grabenloser Verfahren (z.B. Pressung, Spülbohrung, Microtunneling u. ä.) bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Vor der Unterfahrung der Ferngasleitung muss der Kreuzungsbereich zur Kontrolle der Leitungslage und des Vortriebs freigelegt werden. Im Kreuzungsbereich muss ein lichter Abstand von mindestens 0,5 m zu den Ferngasleitungen sicher eingehalten werden. Die Einhaltung soll über die gesamte Schutzstreifenbreite erfolgen. Abhängig von der Kreuzungssituation können größere Mindestabstände sowie ein Monitoring der Lage der Ferngasleitung erforderlich werden. Dies ist im Vorfeld mit uns abzustimmen.

10

- 5.1.9 Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. Wir behalten es uns vor, nach Beendigung der Arbeiten das Einmessen und Wiedereinsetzen der Zeichen zu Lasten des Bauträgers vorzunehmen.
- 5.1.10 Bodendurchpressungen, Spülbohrungen, Ramm- und Pfahlgründungsarbeiten, Sprengungen oder ähnliche Arbeiten dürfen in der Nähe von Ferngasleitungen nur nach Abstimmung mit unserem Beauftragten und nach Durchführung eventuell erforderlicher Sicherungsmaßnahmen erfolgen.
- 5.1.11 Die Einleitung von Oberflächenwässern/aggressiven Abwässern in den Schutzstreifen ist unzulässig.

5.2 Kreuzung und Parallelführung mit Ferngasleitungen und Kabeln

- 5.2.1 Die Ferngasleitungen bzw. die parallel laufenden Betriebskabel dürfen nur nach vorheriger Absprache mit unserem Beauftragten freigelegt und wieder verfüllt werden.
- 5.2.2 Baugruben im Kreuzungsbereich sind entsprechend den Vorschriften anzulegen, wobei die freigelegte Leitungs- bzw. Kabellänge das Maß von 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Die Entfernung oder Freilegung von Fundamenten an den Ferngasleitungen ist nicht zulässig.

9

- 5.2.7 Parallel verlaufende Leitungen, Kanäle, Kabel u. ä. sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitungen zu verlegen. Ist in Sonderfällen eine Inanspruchnahme unseres Schutzstreifens nicht zu umgehen, bedarf es unbedingt der vorherigen technischen Abstimmung. Bei mehr als 100 m Parallelverlauf ist ein Interessengrenzungsvertrag abzuschließen.
- 5.2.8 Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile einschließlich Begleitkabel sind durch Holzzummantelung o. ä. so zu sichern, dass sie gegen mechanische Beschädigung von außen geschützt sind. In Baugruben dürfen Kabel nicht frei hängen, sondern müssen in Abstimmung mit unserem örtlichen Beauftragten unterfangen oder aufgehängt werden.
- 5.2.9 Eine elektrische Beeinflussung der hinzukommenden Leitung durch den kathodischen Korrosionsschutz der Ferngasleitungen oder durch Anoden von Korrosionsschutzanlagen und umgekehrt ist zu prüfen. Erforderlichenfalls sind auf Kosten des Eigentümers der hinzukommenden Leitung Maßnahmen zu ergreifen.

Errichtung und Betrieb von Trassen erdverlegter Kabel für Hochspannungs-Drehstrom-Übertragung (HDÜ) und Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) bei Kreuzungen und schutzstreifenbündiger Verlegung

Diese bedürfen der besonderen Bewertung im Einzelfall. Eine vorherige Abstimmung und Genehmigung mit uns ist zwingend erforderlich. Hierzu sind uns alle technischen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die insbesondere eine abschließende Bewertung der Strombeeinflussung und der diesbezüglich zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zulassen. Wir behalten uns vor dem Verursacher entstehende Kosten für erforderliche Stellungnahmen, Gutachten, Betriebsaufsichten und Sicherungsmaßnahmen in Rechnung zu stellen. Eine vertragliche Regelung ist hierfür mit uns vorab abzuschließen.

11



5.2.10 Vor dem Verfüllen der Baugrube muss eine Abnahme und Einmessung durch unseren Beauftragten durchgeführt werden. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss im Bereich der Leitungszone (bis 30 cm über Rohrscheitel) die Ferngasleitung mit steinfreiem neutralem Boden, vorzugsweise Sand, eingebettet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Ferngasleitung in ihrer Lage verbleibt. Das Gleiche gilt für Kabel, für welche eine eigene Kabelsohle zu schaffen ist.

Generell erfolgt das Einbauen lagenweise. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer zu entfernendes Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Werden die Verdichtungsarbeiten maschinell durchgeführt, sind die in der Grafik angegebenen Betriebsgewichte der Verdichtungsgeräte nicht zu überschreiten.

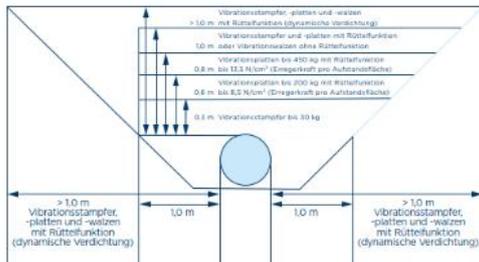


Abbildung 1 Maximale Betriebsgewichte der Verdichtungsgeräte (nicht maßstabgerecht)

12

5.2.11 Schächte und Verteilerschränke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ist in Sonderfällen die Anordnung von Schächten im Schutzstreifen unvermeidbar, sind diese fugendicht zu verputzen und mit einer dichtenden Masse zu streichen.

5.2.12 Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die sich im Zuge der Baumaßnahme ergeben können, behalten wir uns ausdrücklich vor.

5.2.13 Wo es nach unserer Auffassung zum Schutze unserer Anlagen erforderlich ist, werden wir eine Betriebsaufsicht stellen, deren Weisungen in einer konkreten Gefährdungslage Folge zu leisten ist.

6. Benachrichtigung

Spätestens **zwei Wochen** vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich unserer Anlagen ist dem Beauftragten der Beginn der Arbeiten unter Angabe der Vorgangsnummer, Ort, Art und voraussichtlicher Bauzeit anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn aus der Planung keine direkte Gefahr für Anlagen besteht.

Bei Baubeginn müssen die **gültigen Bestandspläne, das Antwortschreiben/ Stellungnahme Ihrer Planungs-/Baufrage sowie alle ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen** auf der Baustelle vorliegen und nachweislich bekannt sein, ebenso hat eine aktuelle Einweisung vor Ort durch unseren Beauftragten zu erfolgen.

Die Rufnummer unseres Beauftragten ist der Stellungnahme der PLEdoc GmbH zu entnehmen.

Bei Abweichungen von der Bauplanung, d. h. einer Erweiterung des Bauauftrages/-umfangs, der einzusetzenden Maschinen und Geräte muss eine neue Erkundung und Abstimmung erfolgen.

13

7. Schadensfälle

Sollten unsere Anlagen während der Arbeiten im Bereich der Ferngasleitungen aus irgendeinem Grunde beschädigt werden, so ist unverzüglich die

**Zentrale Meldestelle der
Open Grid Europe GmbH
Rufnummer T 0800-3355330**

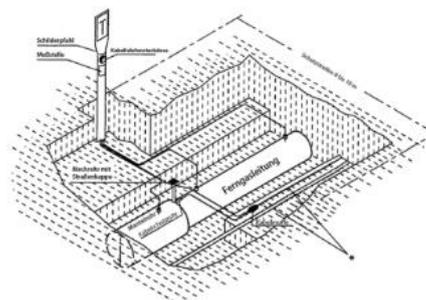
zu benachrichtigen.

Unsere Zentrale Meldestelle ist Tag und Nacht telefonisch erreichbar und wird schnellstens die erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

Die Schadensstelle ist vor dem Betreten durch Unbefugte zu schützen, die Arbeiten sind in dem betroffenen Bereich unverzüglich einzustellen, weitläufig abzusperren und bis zum Eintreffen unseres Beauftragten zu beaufsichtigen.

Beispiel einer erdverlegten Ferngasleitung mit Zubehör

Die Darstellung enthält nur die hauptsächlich vorkommenden Möglichkeiten und ist nicht maßstabgerecht.



* Biegekabel und ggf. Kabelschutzrohranlage (KSR-Anlage) mit einlagigen Lichtwellenleiterkabeln

14

15



Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Zu 1):

Der Anregung wird gefolgt. Der Leitungsverlauf der Ferngasleitung wird nachrichtlich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 36/I dargestellt. Die Ferngasleitung samt Schutzstreifen verläuft innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche der Heinrich-von-Stephan-Straße.

Zu 2):

Kenntnisnahme.

Zu 3):

Kenntnisnahme.

Zu 4):

Kenntnisnahme.

Zu 5):

Der Stellungnahme wird derart gefolgt, dass ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen sowie die Begründung zum Bebauungsplan um entsprechende Inhalte ergänzt wird.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stellungnahme zur nachrichtlichen Darstellung der Ferngasleitung samt Schutzstreifen in den Unterlagen des Bebauungsplanes wird gefolgt. Zudem werden der Bebauungsplan um einen entsprechenden Hinweis sowie die Begründung um entsprechende Aussagen ergänzt.

Die sonstigen Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.



II/B 9: Industrie- und Handelskammer Köln – Schreiben vom 03.02.2023



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg
An der Schusterinsel 2, 51379 Leverkusen

Stadt Leverkusen
Stadtplanung
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Ihr Zeichen | Ihre Nachrichten vom
610-V36/I-SG und 610-21.Änd.FNP-SG |
23.12.2022

Unser Zeichen | Ansprechpartner
Holt | Sebastian Holthus

E-Mail
sebastian.holthus@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2171 4908-9903 | +49 2171 4908-9909

Datum
3. Februar 2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 36/1 „westlich Heinrich-von-Stephan-Straße/nördliches Postgelände“

21. Änderung Flächennutzungsplan „Postgelände Leverkusen-Wiesdorf“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V 36/1 und der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes angestrebte Entwicklung des Gebietes zwischen Europaring und Heinrich-von-Stephan-Straße in unmittelbarer Nähe zu Bahnhof und Busbahnhof in Leverkusen-Wiesdorf ausdrücklich.

- 1) Die im Rahmen der 21. Flächennutzungsplanänderung angestrebte Widmung als eingeschränktes Gewerbegebiet unterstützen wir, da somit ein eindeutiger Fokus auf wirtschaftliche Nutzungen an diesem Standort gelegt wird. Damit wird auch eine in einem Mischgebiet (MI oder MU) mögliche Wohnnutzung ausgeschlossen, die aus Gründen des Immissionsschutzes an diesem Standort nicht geeignet erscheint.
- 2) Auch wenn die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan dem städtebaulichen Entwurf und – nach unserem Kenntnisstand – auch dem Vorhaben der Projektentwicklungsgesellschaft entsprechen, ist uns aufgefallen, dass einzelne Vorgaben sehr detailliert ausfallen und somit wenig Spielraum für etwaige Änderungswünsche des Investors aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen ermöglichen. Die damit wegfallende Flexibilität kann unter Umständen zu weiteren Änderungsverfahren und somit zu einer zeitlichen Verlängerung des gesamten Projektes führen.



- 3) Die ausführlichen Erläuterungen zum städtischen SEVESO-II-Gutachten sowie zur Einzelhandelsnutzung sind aus unserer Sicht nachvollziehbar und entsprechen den jeweiligen Vorgaben der vom Rat beschlossenen städtebaulichen Konzepte.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Sebastian Holthus
Standortpolitik Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg



Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Zu 1):

Kenntnisnahme. Die Stellungnahme betrifft die 21. Flächennutzungsplanänderung und ist im Rahmen derer zu beachten.

Zu 2):

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der dem Wesen nach ein konkretes Vorhaben festsetzt und in enger Abstimmung mit dem Vorhabenträger erstellt wurde. Zudem ergeben sich aus den immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz bzw. der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen enge Rahmenseetzungen bezogen auf die Nutzungen nach Art und Umfang. Änderungsbedarf wird nicht gesehen.

Zu 3):

Kenntnisnahme.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stellungnahme zur Art der zulässigen Nutzungen wird nicht gefolgt.

Die sonstigen Inhalte der Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.